

Grundordnung der Technischen Universität Nürnberg (Grundordnung - GrundO)

vom 19.01.2022

Synopse der 6. Änderungssatzung

Auf Grund von Art. 9, Art. 22 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 5, Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert wurde, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 3 Abs. 3 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert wurde, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name	3
§ 2 Gründungsvizepräsidenten	3
§ 3 Geschäftsgang von Gremien.....	3
§ 4 Gliederung in Departments	5
§ 5 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.....	5
§ 6 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Name

Die Technische Universität Nürnberg führt den englischen Zweitnamen „University of Technology Nuremberg“ mit der Abkürzung „UTN“.

§ 2 Gründungsvizepräsidenten

Gründungsvizepräsidentinnen und Gründungsvizepräsidenten können hauptberuflich tätig sein. Hierüber entscheidet das Gründungspräsidium.

§ 3 Geschäftsgang von Gremien

(1) ¹Gremien und Berufungskommissionen / Berufungsausschüsse werden von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Gründungspräsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder zusammenzutreten. ³Zu den Sitzungen sind die Mitglieder auf elektronischem Weg in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. ⁴Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden verkürzt werden. ⁶In der Ladung ist die verkürzte Ladungsfrist zu begründen.

(2) ¹Gremien und Berufungskommissionen / Berufungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. ²Beschlüsse können auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder in geheimer Abstimmung getroffen werden. ³In Ausnahmefällen und auf Vorschlag der Vorsitzende bzw. des Vorsitzenden kann ein Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder widerspricht. ⁴Dies ist von der bzw. vom Vorsitzenden zu begründen. ⁵Auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden kann eine Sitzung auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn nach Auffassung der bzw. des Vorsitzenden eine sichere Datenübertragung erfolgt und sichergestellt ist und datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden, so dass die Mitwirkung der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird.

(3) ¹Die Tagesordnung wird von der bzw. vom Vorsitzenden festgelegt. ²Anträge zur Tagesordnung können von Gremienmitgliedern eingebracht werden. ³Sie bedürfen der Textform und sollen eine Begründung enthalten. ⁴Hilft die oder der Vorsitzende dem Änderungsantrag nicht ab, entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit.

(4) ¹Gremien und Berufungskommissionen / Berufungsausschüsse tagen nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall, außer bei Personal- oder Prüfungsangelegenheiten, zugelassen werden. ³Über die Zulassung entscheidet das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) ¹Gremien und Berufungskommissionen / Berufungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, im Fall von Berufungskommissionen / Berufungsausschüssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Mitglieder, die durch Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

(6) ¹Gremien und Berufungskommissionen / Berufungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. ⁴Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht in den Berufungskommissionen / Berufungsausschüssen. ⁶Im Lenkungsausschuss der UTN School of Students and Young Researchers hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Vetorecht.

(7) ¹Alle Sitzungen der Gremien und Berufungskommissionen / Berufungsausschüsse sind spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu dokumentieren. ²Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind gesondert festzuhalten. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zugänglich zu machen. ⁴Sofern kein Mitglied dem Protokoll bis zur nächsten Sitzung widerspricht, gilt das Protokoll als genehmigt.

(8) Die Regelungen des Berufungsverfahrens bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Gliederung in Departments

(1) Die Universität gliedert sich in die Departments Computer Science & Artificial Intelligence und Liberal Arts & Social Sciences.

(2) ¹Die Leitung des Departments obliegt dem Gründungs-Chair. ²Es gelten die Regelung TNAV § 8 Abs. 1.

(3) ¹Die Vertretung des Gründungs-Chairs obliegt dem Vice-Chair. ²Es gelten die Regelung TNAV § 8 Abs. 2.

§ 5 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Technische Universität Nürnberg sowie eine oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch die Gründungskommission aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals auf Vorschlag der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten gewählt. ²Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. ³Deren Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ⁴Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Das Amt der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst kann von bis zu vier Personen gleichberechtigt ausgeübt werden. ²Wird das Amt der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst von mehreren Personen gleichberechtigt ausgeübt, sind die stellvertretenden Beauftragten berechtigt, die Stellvertretung allein und unabhängig voneinander auszuüben.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung der Beauftragten bzw. des Beauftragten sind alle Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gleichzeitig und unverzüglich zu unterrichten. ²Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter legen ihrerseits einvernehmlich fest, welche Stellvertreterin bzw. welcher Stellvertreter die anfallende Aufgabe übernimmt. ³Sollte diesbezüglich kurzfristig keine Einigung erzielt werden können, entscheidet die Gründungspräsidentin bzw. der Gründungspräsident.

- (4) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Technische Universität Nürnberg hat das Recht an allen Sitzungen des Gründungspräsidiums als Gast ohne Stimmrecht in beratender Funktion teilzunehmen. ²Eine Vertretung findet nicht statt.“

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 29.09.2026

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Michael Huth

In Kraft seit 19.01.2022

Geändert durch Satzung vom 25.01.2023, in Kraft seit: 28.01.2023

Geändert durch Satzung vom 12.01.2023, in Kraft seit: 13.01.2023

Geändert durch Satzung vom 17.10.2024, in Kraft seit: 18.10.2024

Geändert durch Satzung vom 31.10.2024, in Kraft seit: 14.11.2024

Geändert durch Satzung vom 27.03.2025, in Kraft seit: 26.05.2025

Zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2026, in Kraft seit: 02.10.2026